

# Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2023

# Rechtsmittelverfahren

# Beschwerdeverfahren

## - **Erster Abschnitt: Beschwerde**

## - **Art. 166 Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, Amtshandlungen und Versäumnisse des Untersuchungsrichters sowie gegen Haft-, Beschlagnahme-, Durchsuchungsverfügungen der Präsidenten der Militär- und Militärappellationsgerichte. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann keine Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschwerde kann erheben, wer unmittelbar betroffen ist.

## + **Art. 167 Zuständigkeit**

## + **Art. 168 Einreichung; Frist**

## + **Art. 169 Aufschiebende Wirkung**

## - **Art. 170 Beschwerdeentscheid**

Wird die Beschwerde gutgeheissen, so trifft die Beschwerdebehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann namentlich Verfügungen aufheben und dem Beschwerdegegner Weisungen erteilen.

# Appellationsverfahren (I)

-  **Zweiter Abschnitt: Appellation**

-  **Art. 172 Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Die Appellation ist zulässig gegen Urteile der Militärgerichte mit Ausnahme der Abwesenheitsurteile.

<sup>2</sup> Wird lediglich der Entscheid über einen zivilrechtlichen Anspruch, über die Kosten und Entschädigung oder über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig.<sup>222</sup>

<sup>3</sup> Die Appellation ist ferner zulässig gegen Entscheide der Militärgerichte über einen Widerruf (Art. 40 MStG<sup>223</sup>) oder eine Rückversetzung (Art. 89 StGB<sup>224</sup>).<sup>225</sup>

# Appellationsverfahren (II)

## - **Art. 178 Vorbereitung der Hauptverhandlung**

Der Präsident des Militärappellationsgerichts bereitet die Hauptverhandlung vor und setzt den Parteien eine angemessene Frist für Ablehnungsbegehren und Beweisanträge. Nach Ablauf der Frist lässt er die Akten bei den Richtern zirkulieren. Im übrigen gelten die Artikel 124–129 sinngemäss.

# Appellationsverfahren (III)

## - **Art. 181 Hauptverhandlung**

<sup>1</sup> Das Gericht kann nötigenfalls die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag unterbrechen oder verschieben.

<sup>2</sup> Bei den Parteivorträgen hat der Appellant das erste Wort. Haben mehrere Parteien appelliert, so spricht zuerst der Auditor und zuletzt der Angeklagte. Jeder Partei steht das Recht eines zweiten Vortrages zu. Der Angeklagte hat das letzte Wort.<sup>231</sup>

<sup>3</sup> Im übrigen gelten für die Hauptverhandlung vor dem Militärappellationsgericht sinngemäss die Artikel 130, 132–134, 135 Absatz 1, **136–142, 145–147, 148 Absatz 1** 149, 150 und 152–154.

# Neuerstellung oder Ergänzung der Anklageschrift

## - **Art. 143 Unterbrechung oder Verschiebung der Hauptverhandlung**

<sup>1</sup> Das Gericht kann die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag einer Partei für neue Beweisaufnahmen, für die Neuerstellung oder Ergänzung der Anklageschrift oder aus andern wichtigen Gründen sowie für die dadurch bedingte Vorbereitung der Parteivorträge unterbrechen oder verschieben.

<sup>2</sup> Bei längerer Unterbrechung muss die Hauptverhandlung wiederholt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten für die Hauptverhandlung vor dem Militärappellationsgericht sinngemäss die Artikel 130, 132–134, 135 Absatz 1, 136–142, 145–147, 148 Absatz 1, 149, 150 und 152–154.

# Appellationsverfahren (IV)

## - **Art. 182 Entscheidungsbefugnis**

<sup>1</sup> Das Militärappellationsgericht ist bei der Neuurteilung der Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei. Es ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

<sup>2</sup> Das Urteil darf nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, wenn er allein oder insoweit der Auditor ausdrücklich zu seinen Gunsten appelliert hat.



# Kassationsverfahren (I)

## - **Dritter Abschnitt: Kassation**

## - **Art. 184 Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Die Kassationsbeschwerde kann erhoben werden

- a. gegen Urteile und Unzuständigkeitsentscheide der Militärappellationsgerichte;
- b.<sup>235</sup> gegen Entscheide der Militärappellationsgerichte über einen Widerruf (Art. 40 MStG<sup>236</sup>) sowie über eine Rückversetzung (Art. 89 StGB<sup>237</sup>);
- c. gegen Abwesenheitsurteile der Militärgerichte .

<sup>2</sup> Für die Fälle von Buchstabe b gelten die Artikel 185–194 sinngemäss.

# Kassationsverfahren (II)

## - **Art. 185 Kassationsgründe**

<sup>1</sup> Die Kassation ist auszusprechen, wenn

- a. das Gericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
- b. das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht oder verneint hat;
- c. während der Hauptverhandlung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, sofern dem Beschwerdeführer dadurch ein Rechtsnachteil entstanden ist;
- d. das Urteil eine Verletzung des Strafgesetzes enthält;
- e. das Urteil keine hinreichenden Entscheidungsgründe enthält;
- f. wesentliche tatsächliche Feststellungen des Urteils dem Ergebnis der Beweisverfahren widersprechen.

<sup>2</sup> Aus den in den Buchstaben a und c genannten Gründen kann die Kassation nur begehrt werden, wenn die Partei während der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat.

# Kassationsverfahren (III)

## - **Art. 190 Beurteilung**

Hält das Militärkassationsgericht die Kassationsbeschwerde für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil auf.

## - **Art. 191 Rückweisung**

<sup>1</sup> Wird das Urteil aufgehoben, so weist das Militärkassationsgericht die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

<sup>2</sup> Aus besonderen Gründen kann es die Sache auch einem anderen Gericht gleicher Instanz zuweisen.

<sup>3</sup> Hebt das Militärkassationsgericht das Urteil in Anwendung von Artikel 185 Absatz 1 Buchstabe b auf, so überweist es die Sache der zuständigen Behörde.

# Kassationsverfahren (IV)

## - **Art. 192 Neubeurteilung**

<sup>1</sup> Der Neubeurteilung ist die rechtliche Begründung des Urteils des Militärkassationsgerichts zugrunde zu legen.

<sup>2</sup> Das Gericht darf nicht zuungunsten des Angeklagten entscheiden, wenn dieser die Kassationsbeschwerde allein oder soweit sie der Auditor oder der Oberauditor ausdrücklich zu seinen Gunsten eingereicht hat.

# Rekursverfahren

## - Art. 195<sup>240</sup> Zulässigkeit

Gegen Entscheide der Militär- und der Militärappellationsgerichte kann, sofern die Appellation oder die Kassationsbeschwerde nicht zulässig ist, Rekurs an das Militärkassationsgericht erhoben werden, namentlich in folgenden Fällen:

- a. Vollstreckung aufgeschobener Strafe nach Vollzug von Massnahmen;
- b. Verweigerung der Wiederaufnahme des Verfahrens;
- c. Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche;
- d. Entscheid über Kostenauflage und Entschädigungsbegehren;
- e. Einziehung;
- f. Anordnung von Haft im Anschluss an die Urteilseröffnung.

# Revisionsverfahren

## - Art. 200 Revisionsgründe

<sup>1</sup> Die Revision eines rechtskräftigen Strafmandats oder Urteils kann verlangt werden, wenn:

- a. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten, Verurteilung eines Freigesprochenen oder Verurteilung wegen einer schwereren Straftat zu bewirken;